

Sachgebiet: Finanzverwaltung

Vorlage Nr.: 2026/6463

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Gemeinderat	27.04.2026	öffentlich	Beschluss

### **Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2023 gem. Art. 102 Abs.2 und 3 GO nach Vornahme der örtlichen Prüfung**

#### **Sachverhalt:**

Nach Artikel 103 GO prüft der Gemeinderat oder ein Ausschuss die Jahresrechnung. Der gemeindliche Rechnungsprüfungsausschuss hat die Prüfung der Jahresrechnung 2023 abgeschlossen. Die Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnungen 2023 wurde dem Gemeinderat in dieser Sitzung zuvor bekanntgegeben **und liegt als Anlage 1 bei.**

Die eigentliche Jahresrechnung im Sinne des Art. 102 GO ist die Haushaltsrechnung (§ 79 KommHV-Kameralistik). Sie enthält die Ergebnisse des kassenmäßigen Abschlusses und gibt darüber hinaus Aufschluss über die Ausführung des Haushaltsplans, die Bildung von Haushaltsresten und über das Ergebnis der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr. § 79 KommHV-Kameralistik schreibt für die Gemeinden den sog. „Sollabschluss“ vor, also das Ergebnis der Haushaltsrechnung auf Grundlage der fällig gewordenen Einnahmen und Ausgaben, einschließlich der Haushaltseinnahme- und ausgabereste. Die wichtigsten Eckdaten stellen sich wie folgt dar:

#### **Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2023**



Sachgebiet: Finanzverwaltung

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
<b>Soll-Einnahmen</b>	<b>68.816.206,33 €</b>	<b>24.541.591,20 €</b>	<b>93.357.797,53 €</b>
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	128.007,35 €	0,00 €	128.007,35 €
<b>Bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>68.688.198,98 €</b>	<b>24.541.591,20 €</b>	<b>93.229.790,18 €</b>
<b>Soll-Ausgaben</b>	<b>68.682.542,46 €</b>	<b>8.190.808,72 €</b>	<b>76.873.351,18 €</b>
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	16.350.782,48 €	16.350.782,48 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	-5.656,52 €	0,00 €	-5.656,52 €
<b>Bereinigte Soll-Ausgaben</b>	<b>68.688.198,98 €</b>	<b>24.541.591,20 €</b>	<b>93.229.790,18 €</b>
<b>Unterschied (Fehlbetrag)</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung ist gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO nun das Ergebnis der Jahresrechnungen durch den Gemeinderat festzustellen. In einem weiteren Schritt hat der Gemeinderat über die Entlastung der Verwaltung abzustimmen.

Durch die Entlastung erkennt der Gemeinderat die Jahresrechnung in der vorliegenden Form an und übernimmt die Verantwortung für ihren Inhalt. Die Entlastung bedeutet somit, dass haushaltswirtschaftliche und haushaltsrechtliche Beanstandungen nicht erhoben werden können. Zugleich liegt darin auch die Genehmigung etwaiger Haushaltsüberschreitungen, soweit sie erkennbar sind. Dagegen kann in der Entlastung kein Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder Regress sowie auf disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen gesehen werden. Die Entlastung ist auch kein Instrument einer allgemeinen Rechts- oder Zweckmäßigkeitkontrolle oder einer politischen Kontrolle (VGH, BayVBl 1984, 401 = FSt 1984 RdNr. 93; s. ferner *BGH, FSt 1989 RdNr. 174*).

Bei der Beratung und Abstimmung über die Entlastung kann der Erste Bürgermeister als Leiter der Gemeindeverwaltung (vgl. Art. 46 Abs. 1 GO) wegen persönlicher Beteiligung nicht teilnehmen. (vgl. Art. 49 Abs.1 Satz 1 GO)

Dem Sachverhalt lagen die Unterlagen zur Jahresrechnung 2023 zugrunde (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6463 abrufbar).

- **Anlage 1: Niederschrift der örtlichen Rechnungsprüfung zur Jahresrechnung 2023**
- **Anlage 2: Jahresrechnung 2023 - Endstand GR**

### **Beschlussvorschlag:**



Sachgebiet: Finanzverwaltung

1. Der Gemeinderat nimmt die Niederschrift über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2023 der Gemeinde sowie die darin enthaltenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.
2. Das Ergebnis der Jahresrechnung 2023 wird wie folgt festgestellt:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
<b>Soll-Einnahmen</b>	<b>68.816.206,33 €</b>	<b>24.541.591,20 €</b>	<b>93.357.797,53 €</b>
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	128.007,35 €	0,00 €	128.007,35 €
<b>Bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>68.688.198,98 €</b>	<b>24.541.591,20 €</b>	<b>93.229.790,18 €</b>
<b>Soll-Ausgaben</b>	<b>68.682.542,46 €</b>	<b>8.190.808,72 €</b>	<b>76.873.351,18 €</b>
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	16.350.782,48 €	16.350.782,48 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	-5.656,52 €	0,00 €	-5.656,52 €
<b>Bereinigte Soll-Ausgaben</b>	<b>68.688.198,98 €</b>	<b>24.541.591,20 €</b>	<b>93.229.790,18 €</b>
<b>Unterschied (Fehlbetrag)</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

3. Die Entlastung für das Jahr 2023 gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO wird erteilt.  
*(Der Erste Bürgermeister Thomas Pardeller ist gem. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über diesen Punkt ausgeschlossen)*